

Verein der Eltern und Förderer an der Gemeinschaftsgrundschule Lindenhof Büren e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Förderer an der Gemeinschaftsgrundschule Lindenhof Büren e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Büren. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragen.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben und Ziele der Schule in enger Zusammenarbeit mit ihr in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch
 - a) Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - b) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können,
 - d) Mithilfe bei der Förderung sozial schwacher Kinder – bei nachgewiesener Bedürftigkeit – durch Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung notwendiger Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an kostenintensiven Schulveranstaltungen (z.B. Wanderfahrten, mehrtägige Unterrichtsfahrten, Schullandheimaufenthalte, etc.),
 - e) Förderung von Schulwanderungen und Lehrfahrten,
 - f) *Trägerschaft für die „offene Ganztagsgrundschule“, eine Einrichtung im Sinne einer verlässlichen Ganztagschule von 8.00 – 16.00 Uhr an der Gemeinschaftsgrundschule Lindenhof Büren solange ein Kooperationsvertrag die Trägerschaft regelt. Bei Aufhebung/Ablauf/Beendigung des Kooperationsvertrags geht die bisher vom Trägerverein wahrgenommene Trägerschaft auf die Stadt Büren/neuen Kooperationspartner über und ist nicht mehr Bestandteil der Satzung.*

§ 2 Wirtschaftliche Zielsetzung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Lindenhof sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur jährlich erfolgen. Sie wird wirksam am Ende des Schuljahres, in dessen Verlauf der Austritt erklärt wird. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Der Mindestbeitrag beträgt **15,-- Euro** jährlich. Er ist jeweils bis zum 31.10. für das Schuljahr im Voraus zu zahlen.
- (2) Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für das nächstfolgende Jahr geändert werden.
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen wie die Beiträge nur satzungsgemäßen Zwecken.

§ 5 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge auf.
- (4) Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Übermittlung der Einladungen kann durch die Schüler erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Beratung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Eventuelle Änderungen der Satzung
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer

Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart, dem Schriftführer oder dem Beisitzer.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende soll aus der Elternschaft gewählt werden, ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Lehrerkollegium angehören.
- (4) Schulleiter und Schulpflegschaftsvorsitzende/r oder im Falle der Verhinderung deren Vertreter nehmen als Beisitzer an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit für eine bestimmte Frist bis zu zwei Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst
- (7) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die Überprüfung der Kasse haben sie eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben Sie die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10 Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.
- (2) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 1, Abs. 3, genannten Vereinszweck verwendet werden; das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung hierüber bei der Einladung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbliebenen Verbindlichkeiten der Gemeinschaftsgrundschule Lindenhof Büren zu, mit der Auflage, es nur zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am 12.12.2017 in Kraft.

Alexandra Becker
1. Vorsitzende

Harald Westrup
2. Vorsitzender

Kai-Uwe Schulz
Kassenwart